Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB

Beurteilung einer geplanten Baufläche in Uelzen-Hanstedt II hinsichtlich des besonderen Artenschutzes

August 2025



Auftraggeber

Heike Otte
Winkelberg 2
29525 Uelzen

Auftragnehmer

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten
PartG mbB für Landschaftsplanung

Lamprecht & Wellmann

Landschaftsarchitekten PartG mbB

Auftraggeber: Heike Otte
Winkelberg 2
29525 Uelzen

Auftragnehmer:

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten PartG mbB

Luisenstraße 10 • 29525 Uelzen
Tel.: (0581) 97 39 300
Fax: (0581) 97 18 327

E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
http://www.lw-landschaftsplanung.de

Projekbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Lars Wellmann

aufgestellt, Uelzen, den 05. August 2025

Lars Wellmann

1 Einleitung

Familie Otte plant auf ihrem Grundstück am Ortsrand von Hanstedt II eine Fläche für ein bis zwei Einfamilienhäuser zu schaffen.

Die Hansestadt Uelzen beabsichtigt, auf Wunsch der Vorhabenträgerin, die Aufstellung einer Innenbereichssatzung für die Flurstücke 48/12 und 48/11, Flur 2, Gemarkung Hanstedt II gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB. Die Flurstücke weisen zusammen eine Fläche von ca. 0,4 ha auf.

Die Fläche befindet sich im baurechtlichen Außenbereich, unmittelbar südlich der bestehenden Innenbereichssatzung „Zwischen Bundesstraße 71 und Marree“. Die Fläche ist unbebaut und wird als Garten bzw. Freizeitgrundstück des Wohnhauses Winkelberg 2 genutzt. Im Flächennutzungsplan wird das Vorhabengebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Die östlich und nördlich angrenzenden Flächen sind als Gemischte Bauflächen ausgewiesen.

Die Innenbereichssatzung soll als Ergänzungssatzung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erstellt werden. Dafür ist keine Umweltprüfung mit Umweltbericht erforderlich. Die geplante Bebauung stellt gleichwohl einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, weshalb eine artenschutzrechtliche Geländeerfassung oder Potentialanalyse erforderlich ist. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen weist darauf hin, dass folgende Leistungen erforderlich sind:

- Biotoptypenfeststellung und -bewertung
- Erfassung geschützter Arten
- Erstellung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Folgender Leistungsumfang wurde vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen abgestimmt:

- Biotoptypenerfassung sowie Aufnahme der größeren baumartigen Gehölze
- Kontrolle des Baumbestandes sowie der entfallenden Gebäude auf mögliche Quartiere von Fledermäusen oder Vögeln,
- Erfassung der Brutvögel in zwei Begehungen (Anfang Juni/Anfang Juli),
- Kontrolle auf Vorkommen von Amphibien, Reptilien, Ameisennestern usw.

Für das geplante Baugrundstück werden im Hinblick auf die konkrete Planung alle besonders oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG berücksichtigt, die möglicherweise durch das Vorhaben betroffen sein können.

Es stellen sich im Hinblick auf die geplante Bebauung folgende Fragen:

1. Welche Arten kommen möglicherweise auf der betroffenen Fläche vor?
2. Sind Arten durch das Bauvorhaben betroffen und wenn ja, in welcher Art und Weise?
3. Sind Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten möglich oder erforderlich?
4. Sind ggf. artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen erforderlich?

Das Büro Lamprecht & Wellmann wurde im Juni 2025 durch Frau Otte als Bauherrin beauftragt die genannten Fragestellungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung zu klären.

2 Fachplanung und Zustand der geplanten Baufläche

2.1 Fachplanungen

Mit dem Landschaftsplan der Stadt Uelzen und dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen liegen zwei Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung vor, die Aussagen zur beplanten Fläche treffen.

Im **Landschaftsplan** der STADT UELZEN (1998) ist die Fläche als sonstiges mäßig feuchtes Intensivgrünland (GIF) mit einem bedingt naturnahen Kleingewässer (SBK) erfasst. Das Gebäude befindet sich in einem ländlich geprägten Dorfgebiet (ODL). Während das Dorfgebiet eine geringe Bedeutung als Biotoptyp aufweist wird diese für das Grünland als „allgemein" und das Gewässer als „mittel" bewertet. Das Grünland soll nach der Planaussage erhalten und extensiviert werden. Das Gewässer soll erhalten bleiben.

Der **Landschaftsrahmenplan** des LANDKREISES UELZEN (2012) ist weniger detailliert, aber deutlich aktueller. Er stellt auf der zu beplanenden Fläche ein ländlich geprägtes Dorfgebiet sowie ein naturfernes Stillgewässer dar. Westlich angrenzend befindet sich Intensivgrünland. Hinsichtlich des Entwicklungszieles ist die Sicherung des Dauergrünlandes genannt. Das Zielkonzept sieht eine umweltverträgliche Nutzung vor. Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

2.2 Aktueller Zustand der geplanten Baufläche

Es wurden zwei Geländebegehungen am 06.06. sowie am 07.07.2025 durchgeführt.

Anfang Juni wurden die Biotoptypen der Fläche und der unmittelbaren Umgebung aufgenommen, eine Vogelerfassung durchgeführt und sämtliche Quartiermöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse in Schuppen, Baumbestand und Nistkästen untersucht. Am 07.07. eine erneute Vogelerfassung.

Es folgt eine kurze Beschreibung der beiden Flurstücke mit den erfassten Biotoptypen und deren Bewertung nach DRACHENFELS (2024). Die Bewertung erfolgt in 6 Stufen (0 bis V, wobei V der höchsten Wertstufe entspricht).

Bei Flurstück 48/12 handelt es sich überwiegend um eine Art Freizeitgrundstück (PHF, Wertstufe I), das leicht verwildert ist und daher Ruderalfluren (URF, III) und ruderale Gras- und Staudenfluren (UHF, III) aufweist. In der Kombination ergibt sich eine Wertstufe II.

Der ehemals hier vorhandene naturferne (Fisch-)Teich fiel im Sommer dauerhaft trocken und wurde bereits vor einigen Jahren einplaniert.

Auf dem Gelände stehen mehrere mehr oder weniger baufällige Schuppen. In verschiedenen Bereichen befindet sich Schrott bzw. alte Baustoffe. In der südöstlichen Ecke befindet sich eine sehr große mehrstämmige Bruch-Weide (*Salix fragilis*). Entlang der östlichen Begrenzung befinden sich weitere jüngere bis mittelalte Obstbäume. In der südwestlichen Ecke steht eine junge Walnuß und dahinter begrenzt eine Schlehenhecke (HFS, Wertstufe III) das Grundstück vom angrenzenden Grünland. Der nordwestliche Teil des Flurstücks wird intensiv als Gartengrundstück des Hauses „Am Winkelberg 2" genutzt und weist alten Baumbestand auf (PHG, Wertstufe II). Dieser Garten setzt sich auf Flurstück 48/11 fort. Er weist im Übergang zum Freizeitgrundstück einige mittelalte Bäume auf: Drei mittelalte Birken, eine junge zweistämmige Ross-Kastanie und drei jüngere Apfelbäume.

Bedingt durch das Einebnen des ehemaligen Teiches ist das Relief des Grundstücks bewegt. Es ist im mittleren Bereich am tiefsten und steigt insbesondere nach Norden und Osten deutlich an.

Der Gesamteindruck ist ein unaufgeräumtes Grundstück mit vielen Ruderalpflanzen, altem Baumaterial und Schrott, aber mit teilweise wertvollem Baumbestand insbesondere in den Randbereichen.

Flurstück 48/11 besteht aus dem L-förmigen Wohnhaus mit mehreren Wohneinheiten (ODL, I) sowie den unmittelbar angrenzenden intensiv genutzten Hausgärten; im westlichen Teil mit älterem Baumbestand (PHG, PHZ, Wertstufe II bzw. I).

Die Situation wird auf der folgenden Seite durch Fotos sowie durch die Biotoptypenkarte (Blatt Nr. 1) abgebildet.



Abb. 1: Blick von der Zufahrt auf die südöstliche Ecke des Grundstücks mit der mehrstämmigen Bruch-Weide



Abb. 2: Blick vom gleichen Standort nach Westen über den Standort des ehemaligen Teichs



Abb. 3: Blick von der südlichen Grundstücksgrenze nach Norden zu den Wohngebäuden.



Abb. 4: Die mehrstämmige Bruch-Weide im Südosten des Grundstücks



Abb. 5: Garten des Wohnhauses Winkelberg 2 mit Pool, links der baufällige Schuppen



Abb. 6: Garten des Wohnhauses Winkelberg 2 mit Blick vom Schuppen zum Wohngebäude



Abb. 7: Der baufällige Schuppen.



Abb. 8: Die Bruch-Weide aus der Nähe



Abb. 9: Die beiden Birken an der Grenze zwischen Gartengrundstück und Restfläche

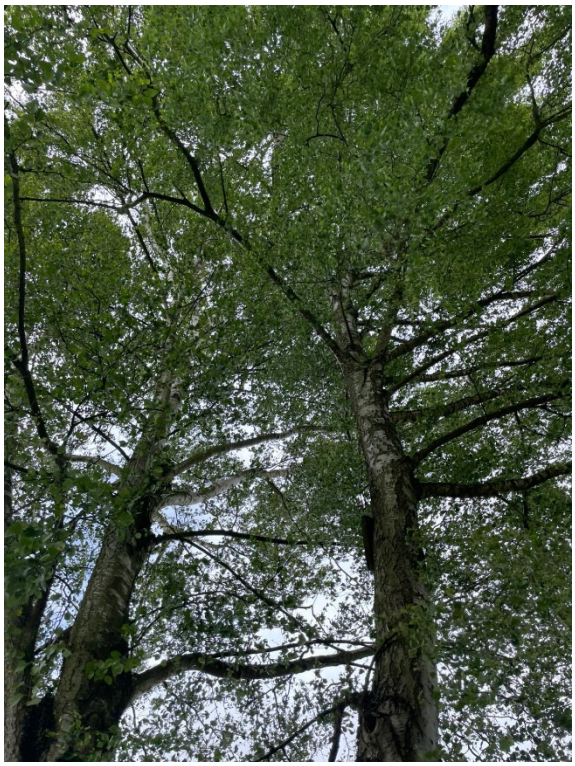


Abb. 10: Die Kronen der beiden Birken

3 Beschreibung des Bauvorhabens und Wirkungen des Vorhabens

Die Eigentümerin möchte auf Flurstück 48/12 die Errichtung von ein bis zwei Einfamilienhäusern für Familienmitglieder ermöglichen. Eine genaue Planung ist aktuell noch nicht vorhanden.

Die Zufahrt erfolgt von Nordosten und der dargestellte zentrale Baumbestand auf Flurstück 48/12 mit Ausnahme der Bruch-Weide und ggf. der Birke auf der Grenze zu 48/11 muss entfallen. Ob ggf. die Obstbäume auf der Ostseite sowie die Walnuss und die Mirabelle im Westen erhalten bleiben können ist derzeit unklar. Die Bruch-Weide in der Südostecke des Grundstücks soll explizit erhalten bleiben.

Sämtliche Schuppen auf dem Grundstück werden beseitigt.

Folgende Wirkungen auf besonders/streng geschützte Arten sind zu erwarten:

- Verlust mehrerer Bäume/Sträucher (zwei Birken, eine Ross-Kastanie, drei Apfelbäume sowie ggf. zwei Birnbäume, eine Kirsche, eine Walnuss, eine Mirabelle und ein Holunder), die ggf. eine Quartierfunktion für Vögel und Fledermäuse aufweisen
- Verlust mehrerer Schuppen und Nebengebäude, die ggf. eine Quartierfunktion für Vögel und Fledermäuse aufweisen,
- Verschiebung der Kulisse des Siedlungsrandes nach Süden,
- Erhöhte Störungen und Lichtemissionen in der Bauphase und später durch die Nutzung des Grundstücks

4 Besonderer Artenschutz und Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten

4.1 Erfassung der Brutvögel

Am 06.06. und 07.07. wurden die Brutvögel der beiden Grundstücke sowie der unmittelbar angrenzenden Flächen in zwei Begehungen aufgenommen. Festgestellt wurden folgende Arten (mit Angabe zur Einstufung in die Rote Liste für das Nds. Tiefland-Ost und Lage des Nachweises):

– Ringeltaube	Nest in Blut-Kirsche im Hausgarten
– Turmfalke	Jagd über benachb. Grünland, Ansitz in Baumbestand westlich
– Elster	Nahrungsgast in Gärten, kein Nest zu sehen
– Rabenkrähe	Nahrungsgast, ruft aus Baumbestand westlich
– Kohlmeise	Revier im Garten, Brut in Nistkasten bereits abgeschlossen
– Blaumeise	Revier im Garten
– Rauchschwalbe	**gefährdet**, als Nahrungsgast überfliegend
– Zilpzalp	Revier auf dem Grundstück
– Mönchsgrasmücke	Revier auf dem Grundstück
– Star	**gefährdet**, überflieg., Brut vermutlich in Baumbestand westlich
– Amsel	Revier auf dem Grundstück
– Hausrotschwanz	Revier auf dem Grundstück
– Gartenrotschwanz	**Vorwarnliste**, singt aus Gartengrundstück östlich, nur 06.06.
– Haussperling	mehrere Paare an den Wohngebäuden
– Bachstelze	Nachweis am 06.06., evtl. Revier auf Grundstück, kein Nestfund
– Grünfink	Revier auf Grundstück

Alle europäischen Brutvogelarten sind im Rahmen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

4.2 Weitere gesetzlich geschützte Arten

Im Rahmen der intensiven Kontrolle der Schuppen und des Baumbestands konnten keine Quartiere von Fledermäusen festgestellt werden. Allerdings ist anzunehmen, dass in der alten mehrstämmigen Bruch-Weide im Südosten des Grundstücks ggf. nicht vom Boden sichtbar geeignete Quartiere für Fledermäuse vorhanden sind.

Die Struktur der Grundstücke sowie der angrenzende alte Baum- und Gebäudebestand lassen eine regelmäßige Nutzung der Flächen durch mehrere Fledermausarten vermuten. Am wahrscheinlichsten zu erwarten sind die klassischen Gebäudefledermäuse Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus sowie Braunes Langohr. Dazu kommen Arten, die gerne in alten Bäumen oder Parkanlagen auftreten wie Großer Abendsegler, Große/Kleine Bartfledermaus oder Fransenfledermaus. Auch weitere Arten sind als regelmäßige Gäste denkbar.

Alle Fledermausarten zählen zu den streng geschützten Arten, für die in § 44 BNatSchG entsprechende Verbotstatbestände erlassen wurden.

Es wurden darüber hinaus auch keine Reptilien oder Amphibien festgestellt. Zu erwarten sind vermutlich einzelne Teichmolche, Erdkröten oder Grasfrösche in ihrem Landlebensraum. Die genannten Arten zählen nicht zu den streng geschützten Arten, für die der Individualschutz gilt. Ein geeignetes Laichgewässer gibt es auf dem Grundstück nicht.

Ameisennester der Waldameise (Rote/Kahlrückige) wurden nicht festgestellt.

4.3 Besonderer Artenschutz

Folgende Verbote können durch das Vorhaben berührt sein (§ 44, Abs. 1 BNatSchG):

- Verbot wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot). *Z.B. bei der Beseitigung eines Baumes, der als Quartier- oder Neststandort einer europäischen Vogelart oder einer streng geschützten Fledermausart dient.*
- Verbot wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot). *Z.B. durch Baumaßnahmen mit störendem Einfluss auf Fledermausquartiere oder brütende Vögel.*
- Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten; ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). *Z.B. Beseitigung von Brutstätten/Quartieren in alten Gebäuden oder Gehölzbestand.*

4.4 Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot: Ein Verstoß dagegen kann nur im Rahmen der Baufeldfreimachung entstehen, z.B. durch die Beseitigung von Gehölzen oder Gebäuden entstehen, falls (unbeabsichtigt) Nester oder besetzte Fledermausquartiere ohne vorherige Kontrolle in der jeweiligen Brut- oder Nutzungszeit beseitigt werden.

Eine Kontrolle hat stattgefunden, sodass ein Verstoß aktuell nicht entsteht. Sollte sich allerdings der Planungsprozess und damit die Baufeldfreimachung verzögern, so sind erneute Kontrollen ab dem ausgehenden Winter unbedingt erforderlich, um sicherzustellen, dass keine besetzten Nester/Quartiere der Baumaßnahme zum Opfer fallen.

Störungsverbot: Ein Verstoß gegen Störungsverbot ist sehr unwahrscheinlich. Während der Bauphase ist mit erhöhten Störungen für eine befristete Zeit zu rechnen, später mit geringen Störungen, die nur unwesentlich über die aktuelle Situation hinausgehen.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die beschriebenen Störungen der Erhaltungszustand einer betroffenen Art verschlechtert.

Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Ein Verstoß gegen dieses Verbot ist am ehesten, vermutlich in geringem Umfang, zu erwarten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten schließen auch unmittelbar mit diesen verbundene und bedeutsame Nahrungsflächen ein.

Eine artbezogene Prüfung der denkbaren Verstöße gegen die genannten Verbote erfolgt in Kapitel 6.

5 Zu erwartende Vorkommen besonders/streng geschützter Arten

Aus verschiedenen Artengruppen sind grundsätzlich besonders oder streng geschützte Arten zu erwarten, die möglicherweise die betroffene Fläche nutzen. Da nur Daten für Brutvögel vorliegen werden mögliche Vorkommen von Fledermäusen auf Grundlage der räumlichen Situation und der Benachbarung von Lebensräumen abgeschätzt.

Aus den Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien sind Arten zu berücksichtigen, die möglicherweise den betroffenen Bereich als Lebensraum nutzen.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt und damit hinsichtlich der genannten Verbote im Rahmen des Besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen.

Die Fläche ist insbesondere als Nahrungshabitat für Fledermäuse von Bedeutung, die gerne entlang von Gehölzstrukturen und in windgeschützter Lage jagen. Durch eine Bebauung ändert sich allerdings nicht viel an der Nutzungsmöglichkeit der Fläche für Fledermäuse. Die Beleuchtung sollte allerdings nur nach unten abstrahlen und durch LED-Lampen erfolgen, da ansonsten Störungen des Lebensraumes zu erwarten sind.

Zu erwarten sind insbesondere folgende Arten: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr und Großer Abendsegler.

Vögel

Alle europäischen Vogelarten, d.h. alle heimischen Vogelarten, sind im Rahmen des Besonderen Artenschutzes hinsichtlich der genannten Verbote zu berücksichtigen.

Folgende Arten wurden festgestellt und sind möglicherweise durch eine Bebauung mit Verlust von Bäumen und anderen Gehölze betroffen:

Ringeltaube, Kohlmeise, Blaumeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Amsel, Hausrotschwanz, Bachstelze, Grünfink.

Die übrigen der festgestellten Arten (Kap. 4.1) treten insbesondere auf den Nachbarflächen auf oder nutzen die Fläche zur Nahrungssuche. Für diese Arten ist keine Betroffenheit anzunehmen.

Durch die Planung betroffen ist insbesondere das Verbot der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“, durch den Verlust des Brutplatzes bzw. des unmittelbar angrenzenden Lebensraumes.

Amphibien

Da ein Gewässer nicht berührt wird, sind nur Landlebensräume von Amphibien betroffen. Zu erwarten sind insbesondere im Bereich der Gehölzbestände oder dichten Ruderal- und Grasbestände die Arten Teichmolch, Grasfrosch und Erdkröte.

Als Winterquartier sind Holzstapel und einzelne dichte Gehölzbestände bedingt für die genannten Arten geeignet.

Betroffen sind die Arten ggf. durch das Verbot Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Alle genannten Arten sind besonders geschützt.

Weitere Artengruppen

Auf weitere Artengruppen gibt es keine Hinweise bzw. keine passenden Lebensräume, sodass andere Arten nicht weiter berücksichtigt werden.

Tab. 1: Beschreibung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die auf der Eingriffsfläche vorkommenden oder zu erwartenden Arten (**fett** = streng geschützte Arten und europäische Vogelarten)

Art	**Lebensraum**	**mögliches Vorkommen im Gebiet**	**Tötung und Verletzung** § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG	**Störung** § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG	**Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	**Fazit**
Fledermäuse	Quartiere in Gebäuden / altem Baumbestand, Nahrungssuche entlang von Gehölzstrukturen, über Gärten und in windgeschützten Lagen	Quartiere in alter Bruch-Weide sowie angrenzendem Baum- und Gebäudebestand möglich, aber nicht bekannt. Nahrungssuche über windgeschützter Freifläche und zu erwarten.	nein, da Quartiere untersucht	geringer Umfang, ggf. durch zukünftige Ausleuchtung des Geländes	geringfügige Verringerung einer wind-geschützten Freifläche im Umfeld von Gehölzstrukturen durch Bebauung. Ökolog. Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.	kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand zu erwarten
Ringeltaube	Wälder, Gärten, Parks. Nahrungssuche auf offenen Flächen	mit hoher Wahrscheinlichkeit Brutvogel im Garten incl. Nahrungssuche auf offenen Flächen	nein	nicht zu erwarten	geringfügige Verringerung des nutzbaren Bruthabitats. Ökolog. Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.	kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand zu erwarten
Kohlmeise	Wälder, Gärten, Parks	Brutvogel im Hausgarten (Nistkasten)	nein	nicht zu erwarten	Verringerung geeigneter Brutmöglichkeiten durch Beseitigung von Bäumen. Ökolog. Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.	kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand zu erwarten
Blaumeise	Wälder, Gärten, Parks	möglicherweise Brutvogel im Hausgarten (Nistkasten, Baumhöhlen)				
Zilpzalp	Wälder, Gärten, Parks	möglicherweise Brutvogel im Hausgarten (bodennah unter Gehölzen)	nein	nicht zu erwarten	geringfügige Verringerung des nutzbaren Lebensraumes. Ökolog. Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.	kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand zu erwarten
Mönchsgrasmücke	Wälder, Gärten, Parks	möglicherweise Brutvogel im Hausgarten (offenes Nest in Gebüschen)				
Amsel	Wälder, Gärten, Parks	wahrscheinlich Brutvogel im Hausgarten (offenes Nest an Gebäuden oder in Gehölzen)				
Hausrotschwanz	Siedlungen, Hochgebirge	wahrscheinlich Brutvogel im Bereich der Wohnhäuser	nein, da mögliche Brutplätze untersucht	nicht zu erwarten	kein Lebensraumverlust, eher Ausweitung	kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand zu erwarten
Bachstelze	Brutvogel dörflicher Siedlungen, Nahrungssuche auf Grünland und Acker	wahrscheinlich Brutvogel im Umfeld	nein, da mögliche Brutplätze untersucht	nicht zu erwarten	geringfügige Verringerung des nutzbaren Lebensraumes. Ökolog. Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.	kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand zu erwarten
Grünfink	Brutvogel im Offenland (Heckenbrüter) und in dörflichen Siedlungen	als Brutvogel in umliegenden Gärten zu erwarten	nein	nicht zu erwarten	geringfügige Verringerung des nutzbaren Lebensraumes. Ökolog. Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.	kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand zu erwarten

Tab. 1 (Forts.)

Art	**Lebensraum**	**mögliches Vorkommen im Gebiet**	**Tötung und Verletzung** § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG	**Störung** § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG	**Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	**Fazit**
Teichmolch	Besiedelt Hecken, Waldränder, Gärten und Parks mit angrenzendem Grünland, Kulturfolger	Sommerlebensraum im betroffenen Bereich möglich, Winterquartier möglich in Hecke, pot. Laichgewässer in Nähe	unwahrscheinlich, aber Kontrolle vor Baustart erforderlich	nein	geringfügige Verringerung des nutzbaren Sommerlebensraumes. Ökolog. Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.	bei Berücksichtigung einer Kontrolle des Baufeldes vor Aufnahme der Bautätigkeit ist kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand zu erwarten
Grasfrosch	Besiedelt Grünland, Hecken, Waldränder, Parks	Sommerlebensraum im betroffenen Bereich möglich, Winterquartier möglich in Hecke, pot. Laichgewässer in Nähe	unwahrscheinlich, aber Kontrolle vor Baustart erforderlich	nein	geringfügige Verringerung des nutzbaren Sommerlebensraumes. Ökolog. Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.	
Erdkröte	Besiedelt Grünland, Hecken, Waldränder, Parks, Kulturfolger	Sommerlebensraum im betroffenen Bereich möglich, Winterquartier möglich in Hecke, pot. Laichgewässer in Nähe	unwahrscheinlich, aber Kontrolle vor Baustart erforderlich	nein	geringfügige Verringerung des nutzbaren Sommerlebensraumes. Ökolog. Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.	

6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Damit tatsächlich kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand eintritt sind einige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen, die nachfolgend kurz beschrieben werden:

- Der bestehende Baumbestand, insbesondere an den Rändern des Flurstücks 48/12 sollte so weit wie möglich erhalten bleiben. Das gilt insbesondere für die alte Bruch-Weide.
- Es erfolgte eine artenschutzrechtliche Kontrolle möglicher Quartiere in Schuppen und Gehölzen im Juni/Juli 2025. Sollte sich die Baufeldfreimachung bis in den März des kommenden Jahres verschieben, sind weitere Kontrollen erforderlich, da eine erneute Nutzung als Niststätte/Quartier möglich ist.
- Unmittelbar vor dem Start der Baumaßnahmen (Abschieben des Oberbodens) ist, je nach Zeitpunkt im Jahresverlauf, eine Kontrolle des Baufeldes durch einen Fachmann durchzuführen. Bei Baustart zwischen Anfang November und Ende Februar ist keine Kontrolle erforderlich. Im übrigen Zeitraum ist die durch den Bau und die Bautätigkeit betroffene Fläche insbesondere nach Amphibien abzusuchen und diese ggf. in ungestörte Bereiche umzusetzen.
- Der Verlust von Schuppen und Baumbestand führt zu einem Verlust an potentiell geeigneten Niststätten und Quartieren. Es sollten daher mindestens je 5 Nistkästen / Kastenquartiere für Höhlenbrüter bzw. Fledermäuse auf dem Grundstück oder am zu errichtenden Gebäude vorgesehen werden um diesen Verlust auszugleichen. Geeignet sind z.B. Nistkästen mit Einfluglochdurchmessern zwischen 26 (Meisen) und 45 mm (Star) sowie Fledermausflachkästen.
- Das Grundstück ist möglichst durch eine frei wachsende Hecke aus heimischen Sträuchern oder eine Obstbaumreihe von der freien Landschaft abzugrenzen. Unbedingt zu vermeiden sind Nadelgehölze (auch Thuja). Eine entsprechende Hecke hat einen Raumbedarf von ca. 5 m in der Breite.
- Eine Beleuchtung ist nur durch nach unten strahlende Leuchten mit LED-Technik auszuführen, damit Beeinträchtigungen von Fledermäusen vermieden werden.

7 Fazit

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Rahmen einer Bebauung in dem auf Abb. 1 dargestellten Bereich der Flurstücke 45/11 und 45/12 keine Verbotstatbestände gegen den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erwarten.